

# RS Vwgh 2004/11/17 2003/04/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §68 Abs1;

GewO 1994 §77;

GewO 1994 §79b;

GewO 1994 §79c;

GewO 1994 §81 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2003/04/0049 E 18. Mai 2005

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/04/0121 E 10. November 1999 RS 2

## Stammrechtssatz

Seit der Gewerberechtsnovelle 1997, BGBl I/63/1997, können zwar gemäß § 79c GewO 1994 die nach § 77, § 79 oder § 79b vorgeschriebenen Auflagen auf Antrag mit Bescheid aufgehoben werden, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen. Diese Regelung bildet aber keine Durchbrechung der Rechtskraft des die fragliche Auflage vorschreibenden Genehmigungsbescheides. Sie gibt vielmehr lediglich der Behörde die Möglichkeit, nachträglichen Änderungen des Sachverhaltes in Form des Wegfalles jener Tatsachen, die nach dem Inhalt des Genehmigungsbescheides die Voraussetzungen für die Vorschreibung der Auflage gebildet haben, Rechnung zu tragen (hier:

Der Widerspruch der mit dem angefochtenen Bescheid im Wege des § 81 Abs 1 GewO 1994 erteilten Genehmigung zur Auflage des erstinstanzlichen Bescheides stellt sich inhaltlich als Beseitigung dieser Auflage dar).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003040068.X01

## Im RIS seit

24.12.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)